

Empfehlung zum Schutz von beweglichem Kulturgut

Paris, 24. Oktober bis 28. November 1978

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 24. Oktober bis zum 28. November 1978 in Paris zu ihrer zwanzigsten Tagung zusammengetreten ist, –

angesichts des großen Interesses an Kulturgut, das heute überall in der Welt durch die Schaffung zahlreicher Museen und ähnlicher Einrichtungen, die wachsende Zahl von Ausstellungen, den ständig zunehmenden Besucherstrom zu Sammlungen, Denkmälern und archäologischen Stätten und die Verstärkung des kulturellen Austausches bekundet wird,

in der Erwägung, daß dies eine sehr positive Entwicklung ist, die insbesondere durch Anwendung der Maßnahmen gefördert werden sollte, die in der von der Generalkonferenz auf ihrer neunzehnten Tagung im Jahre 1976 angenommenen Empfehlung über den internationalen Austausch von Kulturgut befürwortet worden sind,

in der Erwägung, daß der wachsende Wunsch der Öffentlichkeit, den Reichtum an kulturellem Erbe gleich welchen Ursprungs kennenzulernen und zu würdigen, jedoch zu einer Zunahme aller Gefahren geführt hat, denen Kulturgut infolge eines besonders leichten Zugangs oder eines unzureichenden Schutzes, der Transportrisiken und des in einigen Ländern festzustellenden Wiederauflebens von unerlaubten Ausgrabungen, Diebstahl, illegalem Handel und Ausbrüchen von Zerstörungswut ausgesetzt ist,

in der Erkenntnis, daß wegen dieser erhöhten Risiken, aber auch infolge des steigenden Marktwerts kultureller Gegenstände die Kosten für eine umfassende Versicherung in den Ländern, in denen es kein ausreichendes System staatlicher Garantien gibt, die Mittel der meisten Museen übersteigen und die Veranstaltung internationaler Ausstellungen und einen sonstigen Austausch zwischen verschiedenen Ländern eindeutig verhindern,

in der Erwägung, daß das die verschiedenen Kulturen verkörpernde Kulturgut Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit ist und daß jeder Staat deshalb gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes für seinen Schutz moralisch verantwortlich ist,

in der Erwägung, daß die Staaten demnach diejenigen Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Risiken verstärken und allgemein durchsetzen sollten, die einen wirksamen Schutz des beweglichen Kulturguts gewährleisten und gleichzeitig die Kosten für eine Abdeckung der auftretenden Risiken verringern,

in dem Wunsch, den Umfang der in diesem Zusammenhang von der Generalkonferenz festgelegten Normen und Grundsätze zu ergänzen und zu erweitern, die insbesondere in der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), der Empfehlung über die bei archäologischen Ausgrabungen anzuwendenden internationalen Grundsätze (1956), der Empfehlung über die wirksamsten Maß-

nahmen, Museen für jedermann zugänglich zu machen (1960), der Empfehlung über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr, Einfuhr und Übereignung von Kulturgut (1964), dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), der Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (1972), dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972) und der Empfehlung über den internationalen Austausch von Kulturgut (1976) enthalten sind,

gestützt auf Vorschläge zum Schutz beweglichen Kulturguts,

auf Grund des auf ihrer neunzehnten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Frage zum Gegenstand einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu machen –

nimmt am 28. November 1978 diese Empfehlung an.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Bestimmungen anzuwenden, indem sie alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassungsordnung oder -praxis unternehmen, um den in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen und Normen in ihren Hoheitsgebieten Geltung zu verschaffen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den zuständigen Behörden und Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihr zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, über die von ihnen auf Grund dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

I. Begriffsbestimmungen

1. In dieser Empfehlung

- a) bezeichnet der Ausdruck „Bewegliches Kulturgut“ alle beweglichen Gegenstände, die Ausdruck und Zeugnis der menschlichen Schöpfungsgabe oder der Entwicklung der Natur sind und die von archäologischem, historischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder technischem Wert und Belang sind, insbesondere Gegenstände der folgenden Kategorien:
 - (i) Ergebnisse archäologischer Forschung und Ausgrabungen zu Land und unter Wasser;
 - (ii) Antiquitäten wie Werkzeuge, Töpfereiwaren, Inschriften, Münzen, Siegel, Schmuck, Waffen und Überreste von Begräbnisstätten, einschließlich Mumien;
 - (iii) Gegenstände, die sich aus der Abtragung historischer Denkmäler ergeben,
 - (iv) Funde von anthropologischem und ethnologischem Interesse;
 - (v) Gegenstände, die sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben der Völker und nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung beziehen;
 - (vi) Gegenstände von künstlerischem Interesse wie
Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte gewerbliche Erzeugnisse);

- Originaldrucke sowie Plakate und Fotografien als Ausdruck einer ursprünglichen schöpferischen Idee;
 - Kunstwerke, die aus unterschiedlichen Teilen beliebigen Materials als Einheit zusammengesetzt sind;
 - Werke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus beliebigem Material;
 - Werke der angewandten Kunst aus Material wie Glas, Keramik, Metall, Holz usw.;
- (vii) Manuskripte und Inkunabeln, Kodizes, Bücher, Dokumente oder Publikationen von besonderem Interesse;
- (viii) Gegenstände von numismatischem (Medaillen und Münzen) und philatelistischem Interesse;
- (ix) Archive einschließlich Textaufzeichnungen, Landkarten und anderes kartographisches Material, Fotografien, Filme, Tonaufnahmen und maschinenlesbare Aufzeichnungen;
- (x) Möbelstücke, Wand- und andere Teppiche, Kostüme und Musikinstrumente;
- (xi) Sammlungsstücke aus Zoologie, Botanik und Geologie;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Schutz“ die Verhütung und Abdeckung von Risiken wie folgt:
- (i) der Ausdruck „Verhütung von Risiken“ bezeichnet alle innerhalb eines umfassenden Schutzsystems erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung beweglichen Kulturguts gegen alle Risiken, denen das Gut ausgesetzt sein kann, einschließlich der Risiken aus bewaffneten Konflikten, Aufruhr oder sonstigen öffentlichen Unruhen;
 - (ii) der Ausdruck „Risikodeckung“ bezeichnet die Gewährleistung einer Entschädigung im Fall von Beschädigung, Wertminderung, Veränderung oder Verlust an beweglichem Kulturgut auf Grund eines beliebigen Risikos einschließlich der Risiken aus bewaffneten Konflikten, Aufruhr oder sonstigen öffentlichen Unruhen; dabei ist es unerheblich, ob die Deckung durch ein System staatlicher Garantien und Entschädigungen, durch die Teilübernahme der Risiken durch den Staat auf Grund einer Selbstbehalts- oder Exzedentenregelung, durch eine privatwirtschaftliche oder staatliche Versicherung oder durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erfolgt.
2. Jeder Mitgliedstaat soll die ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Merkmale zur Bezeichnung der Gegenstände des beweglichen Kulturguts innerhalb seines Hoheitsgebiets festlegen, die wegen ihres archäologischen, historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder technischen Wertes den in dieser Empfehlung vorgesehenen Schutz erhalten sollen.

II. Allgemeine Grundsätze

3. Das derart bezeichnete bewegliche Kulturgut umfaßt Gegenstände, die entweder dem Staat oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts gehören. Da dieses ganze Gut einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der betreffenden Nationen darstellt, sollen die Verhütung und Abdeckung der verschiedenen Risiken, wie beispielsweise Beschädigung, Wertminderung und Verlust, im Ganzen betrachtet werden, auch

wenn die angewendeten Lösungsmöglichkeiten von Fall zu Fall voneinander abweichen.

4. Die wachsenden Gefahren, denen das bewegliche Kulturgut ausgesetzt ist, sollen alle für seinen Schutz Verantwortlichen, gleichviel in welcher Eigenschaft, veranlassen, ihre Aufgaben wahrzunehmen: das mit dem Schutz des Kulturguts beauftragte Personal staatlicher und kommunaler Verwaltungen, die Direktoren und Kuratoren von Museen und ähnlichen Einrichtungen, private Eigentümer und die für religiöse Gebäude Verantwortlichen, Kunst- und Antiquitätenhändler, Sicherheitsfachleute, die für die Verbrechensbekämpfung verantwortlichen Dienststellen, Zollbeamte und andere betroffene öffentliche Dienststellen.
5. Für einen wirklich wirksamen Schutz ist die Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich. Die für Information und Unterricht zuständigen öffentlich und privaten Stellen sollen sich bemühen, das allgemeine Bewußtsein für die Bedeutung von Kulturgut, für die Gefahren, denen es ausgesetzt ist, und für die Notwendigkeit, es zu schützen, zu wecken.
6. Kulturgut ist durch Wertminderung infolge schlechter Lager-, Ausstellungs-, Transport- und Umweltbedingungen (ungünstige Beleuchtungs-, Temperatur- oder Feuchtigkeitsverhältnisse und Luftverunreinigung) bedroht, was auf die Dauer vielleicht schwerwiegendere Auswirkungen hat als eine zufällige Beschädigung oder ein gelegentliches Auftreten von Zerstörungswut. Aus diesem Grund soll für geeignete Umweltbedingungen gesorgt werden, damit die materielle Sicherheit des Kulturguts gewährleistet ist. Die verantwortlichen Fachleute sollen in die Inventare Angaben über die physische Beschaffenheit der Gegenstände sowie Empfehlungen über die erforderlichen Umweltbedingungen eintragen.
7. Die Verhütung von Risiken verlangt ferner die Entwicklung von Konservierungsverfahren und den Ausbau von Restaurierungswerkstätten sowie die Einführung wirksamer Schutzsysteme in den Museen und sonstigen Einrichtungen, die Sammlungen von beweglichem Kulturgut besitzen. Jeder Mitgliedstaat soll sich bemühen, dafür zu sorgen, daß die nach den örtlichen Gegebenheiten wirksamsten Maßnahmen getroffen werden.
8. Rechtswidrige Taten im Zusammenhang mit Kunstwerken und sonstigem Kulturgut nehmen in einigen Ländern ständig zu und sind häufig mit betrügerischer Verbringung ins Ausland verbunden. Diebstahl und Plünderung werden systematisch und in großem Maßstab organisiert. Ausbrüche von Zerstörungswut nehmen ebenfalls zu. Zur Bekämpfung dieser Formen krimineller Aktivität, gleichviel ob in organisierter Form oder als Handlung einzelner, sind strenge Kontrollmaßnahmen notwendig. Da Fälschungen für Diebstähle oder die Umwandlung echter Gegenstände zu Betrugszwecken benutzt werden können, müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Verbreitung von Fälschungen zu verhindern.
9. Der Schutz und die Verhütung von Risiken sind viel wichtiger als eine Entschädigung bei Beschädigung oder Verlust, da der eigentliche Sinn darin besteht, das kulturelle Erbe zu erhalten, und nicht darin, für unersetzliche Gegenstände mit Geldbeträgen Ersatz zu leisten.
10. Wegen der beträchtlichen Zunahme der Risiken, die während des Transports und während einer vorübergehenden Ausstellung durch Änderung der Umweltbedingungen, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Verpackung oder andere ungünstige Bedingungen auftreten, ist eine angemessene Abdeckung von Be-

schädigung oder Verlust unerlässlich. Die Kosten der Risikodeckung sollen durch rationelle Versicherungsabschlüsse von seiten der Museen und ähnlichen Einrichtungen oder mit Hilfe staatlicher Voll- oder Teilgarantien verringert werden.

III. Empfohlene Maßnahmen

11. Entsprechend den oben aufgeführten Grundsätzen und Normen sollen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verfassungsordnung alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um bewegliches Kulturgut wirksam zu schützen, und insbesondere im Fall des Transports, für die Anwendung der notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und die Abdeckung der auftretenden Risiken Sorge tragen.

Maßnahmen zur Verhütung von Risiken

Museen und andere ähnliche Einrichtungen

12. Die Mitgliedstaaten sollen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen angemessenen Schutz des Kulturguts in Museen und ähnlichen Einrichtungen sicherzustellen. Insbesondere sollen sie
 - a) die systematische Inventarisierung und Katalogisierung des Kulturguts mit möglichst umfassenden Angaben entsprechend den für diesen Zweck besonders entwickelten Methoden verstärken (genormte Karteikarten, Fotografien – und auch, soweit möglich, Farbfotografien – sowie gegebenenfalls Mikrofilme). Eine solche Bestandsaufnahme ist nützlich, wenn es darum geht, Schäden oder Wertminderungen an Kulturgut festzustellen. Mit Hilfe dieser Unterlagen können mit aller gebotenen Vorsicht den mit der Bekämpfung von Diebstahl, illegalem Handel und der Verbreitung von Fälschungen beauftragten nationalen und internationalen Behörden die notwendigen Informationen gegeben werden;
 - b) gegebenenfalls die genormte Kennzeichnung beweglichen Kulturguts mit den durch die heutige Technik ermöglichten unauffälligen Mitteln fördern;
 - c) Museen und ähnliche Einrichtungen ersuchen, die Verhütung von Risiken durch ein umfassendes System praktischer Sicherheitsmaßnahmen und technischer Anlagen zu verstärken und sicherzustellen, daß das gesamte Kulturgut so aufbewahrt, ausgestellt und transportiert wird, daß es vor allen Einflüssen, die es beschädigen oder zerstören könnten, geschützt ist, darunter insbesondere Hitze, Licht, Feuchtigkeit, Verunreinigung, verschiedene chemische und biologische Stoffe, Schwingungen und Stoß;
 - d) Museen und ähnliche Einrichtungen, für die sie verantwortlich sind, mit den für die Durchführung der unter Buchstabe c aufgeführten Maßnahmen notwendigen Mitteln ausstatten;
 - e) die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung beweglichen Kulturguts nach den für das besondere Kulturgut am besten geeigneten herkömmlichen Verfahren und den fortschrittlichsten wissenschaftlichen Methoden und Techniken durchgeführt werden; zu diesem Zweck soll ein geeignetes Ausbildungs- und Prüfungsverfahren für berufliche Qualifikationen eingeführt werden, damit gewährleistet ist, daß alle Beteiligten den erforderlichen Befähigungsgrad besitzen. Die Einrichtungen hierfür sollen verstärkt oder, soweit notwendig, eingeführt werden. Aus Sparsamkeitsgründen wird gegebenenfalls

- die Einrichtung regionaler Konservierungs- und Restaurierungszentren empfohlen;
- f) für geeignete Ausbildung der Hilfskräfte (einschließlich des Sicherheitspersonals) sorgen, für sie Richtlinien ausarbeiten und Maßstäbe für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben setzen;
 - g) regelmäßige Ausbildungskurse für das Schutz-, Konservierungs- und Sicherheitspersonal fördern;
 - h) dafür Sorge tragen, daß das Personal der Museen und ähnlichen Einrichtungen auch die notwendige Ausbildung erhält, die es in die Lage versetzt, in Katastrophenfällen wirksam bei den Rettungsmaßnahmen durch die zuständigen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen mitzuwirken;
 - i) die Veröffentlichung und Verbreitung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Informationen über alle Gesichtspunkte des Schutzes, der Konservierung und der Sicherheit beweglichen Kulturguts an die Verantwortlichen, erforderlichenfalls in vertraulicher Form, fördern;
 - j) Leistungsnormen für alle Sicherheitsgeräte für Museen und öffentliche und private Sammlungen erlassen und ihre Anwendung fördern.
13. Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um zu vermeiden, daß auf Lösegeldforderungen eingegangen wird, damit zu diesem Zweck durchgeführte Diebstähle oder ungesetzliche Aneignungen von beweglichem Kulturgut unterbunden werden. Die betreffenden Personen oder Einrichtungen sollen Mittel und Wege finden, um diesen Standpunkt bekanntzumachen.

Private Sammlungen

14. Die Mitgliedstaaten sollen ferner im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verfassungsordnung den Schutz von Sammlungen erleichtern, die juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts gehören, indem sie
- a) die Eigentümer auffordern, Inventare ihrer Sammlungen anzulegen, die Inventare den für den Schutz des kulturellen Erbes verantwortlichen amtlichen Stellen mitzuteilen und, falls die Lage dies erfordert, den zuständigen Amtspersonen Zugang zu gewähren, um Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen und Ratschläge zu erteilen;
 - b) gegebenenfalls den Eigentümern einen Anreiz bieten, wie etwa Unterstützung bei der Konservierung der in den Inventaren aufgeführten Gegenstände oder entsprechende steuerliche Maßnahmen;
 - c) die Möglichkeit steuerlicher Vergünstigungen für diejenigen prüfen, die Museen oder ähnlichen Einrichtungen Kulturgut schenken oder vermachen;
 - d) eine amtliche Stelle (das für Museen zuständige Ministerium oder die Polizei) beauftragen, für private Eigentümer einen Beratungsdienst über Sicherheitsanlagen und andere Schutzmaßnahmen, einschließlich Feuerschutz, einzurichten.

Bewegliches Kulturgut in religiösen Gebäuden und archäologischen Stätten

15. Damit bewegliches Kulturgut in religiösen Gebäuden und archäologischen Stätten in geeigneter Weise erhalten und vor Diebstahl und Plünderung geschützt

wird, sollen die Mitgliedstaaten den Bau von Anlagen zu seiner Lagerung und die Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen fördern. Diese Maßnahmen sollen dem Wert des Gutes und dem Ausmaß der Risiken, denen es ausgesetzt ist, entsprechen. Gegebenenfalls sollen die Regierungen zu diesem Zweck technische und finanzielle Hilfe gewähren. Wegen der besonderen Bedeutung des beweglichen Kulturguts in religiösen Gebäuden sollen sich die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden bemühen, dieses Gut an Ort und Stelle in geeigneter Weise zu schützen und zur Schau zu stellen.

Internationaler Austausch

16. Da bewegliches Kulturgut während des Transports und während einer vorübergehenden Ausstellung besonders leicht beschädigt werden kann, etwa durch unsachgemäße Behandlung, falsches Verpacken, ungünstige Bedingungen während einer vorübergehenden Lagerung oder klimatische Veränderungen sowie durch ungenügende Aufnahmebedingungen, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Bei einem internationalen Austausch sollen die Mitgliedstaaten
- a) die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß während des Transports und der Ausstellung angemessene Schutz- und Pflegebedingungen sowie ausreichende Abdeckung der Risiken zwischen den Beteiligten festgelegt und vereinbart werden. Die Regierungen, durch deren Hoheitsgebiet das Kulturgut durchgeführt wird, sollen auf Ersuchen Unterstützung gewähren;
 - b) die betreffenden Einrichtungen ermutigen,
 - (i) dafür Sorge zu tragen, daß das Kulturgut unter Anlegung höchster Maßstäbe transportiert, verpackt und behandelt wird. Zu den einschlägigen Maßnahmen könnte die Entscheidung von Fachleuten über die geeignetste Form der Verpackung sowie über Art und Zeitpunkt des Transports gehören; es wird empfohlen, daß der verantwortliche Kurator des ausleihenden Museums das Gut gegebenenfalls während des Transports begleitet und seinen Zustand bescheinigt; die für den Versand und das Verpacken der Gegenstände verantwortlichen Einrichtungen sollen ein Verzeichnis über ihr äußeres Erscheinungsbild beifügen, und die empfangenden Einrichtungen sollen die Gegenstände mit diesen Listen vergleichen;
 - ii) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um direkte oder indirekte Schäden durch eine vorübergehende oder ständige Überfüllung der Ausstellungsräume zu vermeiden;
 - (iii) soweit notwendig die Methoden zur Messung, Aufzeichnung und Einstellung des Feuchtigkeitsgrads, um die relative Luftfeuchtigkeit in bestimmten Grenzen zu halten, sowie die Maßnahmen zum Schutz lichtempfindlicher Gegenstände (Belichtung durch Tageslicht, Art der verwendeten Lampen, höchste Beleuchtungsstärke in Lux, Methoden zur Messung und Kontrolle dieser Stärke) zu vereinbaren;
 - c) die Verwaltungsformalitäten für das rechtmäßige Verbringen von Kulturgut vereinfachen und eine angemessene Kennzeichnung der Kisten und sonstigen Formen der Verpackung von Kulturgut veranlassen;
 - d) Maßnahmen ergreifen, um Kulturgut bei der Durchfuhr oder vorübergehenden Einfuhr zum Zweck des kulturellen Austausches zu schützen und insbe-

sondere eine rasche Zollabfertigung in geeigneten Räumen zu erleichtern, die sich in der Nähe oder nach Möglichkeit auf dem Grundstück der betreffenden Einrichtung befinden sollen, und dafür Sorge tragen, daß die Zollabfertigung mit aller gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird, und

- e) soweit erforderlich ihren diplomatischen und konsularischen Vertretern Weisung erteilen, so daß sie wirksame Maßnahmen zur Beschleunigung der Zollverfahren und zur Gewährleistung des Schutzes von Kulturgut während des Transports ergreifen können.

Erziehung und Information

- 17. Um sicherzustellen, daß sich alle Bevölkerungsschichten des Wertes von Kulturgut und seiner Schutzbedürftigkeit bewußt werden, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung ihrer kulturellen Identität, sollen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene ermutigen,
 - a) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie bewegliches Kulturgut kennen und achten lernen, und zu diesem Zweck alle vorhandenen Erziehungs- und Informationsmöglichkeiten zu nutzen;
 - b) die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit mit allen nur möglichen Mitteln
 - (i) auf die Bedeutung und den Sinn von Kulturgut zu lenken, ohne jedoch den rein kommerziellen Wert des Gutes hervorzuheben;
 - (ii) auf die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Teilnahme an den Maßnahmen der zuständigen Behörden zum Schutz dieses Gutes zu lenken.

Kontrollmaßnahmen

- 18. Zur Bekämpfung von Diebstahl, verbotenen Ausgrabungen, Zerstörungswut und der Verwendung von Fälschungen sollen die Mitgliedstaaten, wo die Lage dies erfordert, besonders für die Verhütung und Bekämpfung dieser rechtswidrigen Taten verantwortliche Dienste schaffen oder verstärken.
- 19. Die Mitgliedstaaten sollen, wo die Lage dies erfordert, die notwendigen Maßnahmen ergreifen,
 - a) um im Fall von Diebstahl, Plünderung, Hehlerei oder illegaler Aneignung von beweglichem Kulturgut sowie von vorsätzlicher Beschädigung solchen Gutes im Rahmen des Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrechts oder auf andere Weise Sanktionen oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen; bei diesen Sanktionen oder Maßnahmen soll die Schwere der Tat berücksichtigt werden;
 - b) um eine bessere Zusammenarbeit zwischen allen Dienststellen und Bereichen auf dem Gebiet der Verhütung von rechtswidrigen Taten in bezug auf bewegliches Kulturgut zu gewährleisten und ein System der raschen Weitergabe von Informationen über solche rechtswidrigen Taten, einschließlich der Informationen über Fälschungen, zwischen amtlichen Stellen und den verschiedenen betroffenen Bereichen, beispielsweise Museumskuratoren und Kunst- und Antiquitätenhändlern, einzurichten;
 - c) um für geeignete Voraussetzungen zur Sicherung beweglichen Kulturguts zu sorgen, indem sie Vorkehrungen treffen, um der Mißachtung und Vernach-

lässigkeit zu begegnen, denen es oft ausgesetzt ist und die zu seiner Wertminderung beitragen.

20. Die Mitgliedstaaten sollen auch private Sammler sowie Kunst- und Antiquitätenhändler veranlassen, alle Informationen über Fälschungen an die in Absatz 19 Buchstabe b genannten amtlichen Stellen weiterzuleiten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierung der Risikodeckung

Staatliche Garantien

21. Die Mitgliedstaaten

- a) sollen dem Problem einer ausreichenden Abdeckung der Risiken, denen bewegliches Kulturgut während des Transports und während vorübergehender Ausstellungen ausgesetzt ist, besondere Beachtung widmen;
- b) sollen insbesondere durch Rechts- oder sonstige Vorschriften oder in anderer Form die Einführung eines Systems der staatlichen Garantien, wie sie bereits in einigen Ländern bestehen, oder eines Systems der Teilübernahme der Risiken durch den Staat oder andere beteiligte Gemeinwesen erwägen mit dem Ziel, eine Selbstbehalts- oder Exzedentenversicherung abzudecken;
- c) sollen im Rahmen dieser Systeme und in den genannten Formen für den Fall von Beschädigung, Wertminderung, Veränderung oder Verlust der zu Ausstellungszwecken an Museen oder ähnliche Einrichtungen ausgeliehenen kulturellen Gegenstände eine Entschädigung für die Verleiher vorsehen. Die Bestimmungen zur Einführung dieser Systeme sollen die Voraussetzungen und Verfahren für die Zahlung solcher Entschädigungen festlegen.

22. Die Bestimmungen über staatliche Garantien sollen sich nicht auf Kulturgut beziehen, das zu kommerziellen Zwecken weitergegeben wird.

Maßnahmen auf der Ebene von Museen und ähnlichen Einrichtungen

23. Die Mitgliedstaaten sollen auch die Museen und andere ähnliche Einrichtungen ersuchen, die Grundsätze über die Behandlung von Risiken anzuwenden, darunter die Bestimmung, Einstufung, Bewertung, Überwachung und Finanzierung aller Arten von Risiken.

24. Zum Risikobehandlungsprogramm aller Einrichtungen, die Versicherungen abgeschlossen haben, sollen Vorschriften über das einzuschlagende Verfahren, periodische Übersichten über die Risikoarten und den wahrscheinlichen Höchstverlust, eine Analyse der Verträge und Tarife, Marktuntersuchungen und das Einholen von Vergleichsangeboten gehören. Die Zuständigkeit für Schadensverhütung und Versicherungsfragen soll einer bestimmten Person oder Stelle übertragen werden.

IV. Internationale Zusammenarbeit

25. Die Mitgliedstaaten

- a) sollen mit den auf dem Gebiet der Verhütung und Abdeckung von Risiken zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten;
- b) sollen auf internationaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen amtlichen Stellen verstärken, die für die Bekämpfung von Diebstahl und illegalem Handel mit Kulturgut sowie für die Aufdeckung von Fälschungen verantwort-

lich sind, und insbesondere diese Stellen ersuchen, auf dem zu diesem Zweck geschaffenen Wege alle nützlichen Informationen über ungesetzliche Tätigkeiten rasch untereinander weiterzugeben;

- c) sollen erforderlichenfalls internationale Übereinkünfte zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe und der Verhütung von rechtswidrigen Taten schließen;
- d) sollen sich an der Veranstaltung internationaler Ausbildungslehrgänge über die Erhaltung und Restaurierung beweglichen Kulturguts sowie über die Risikobehandlung beteiligen und dafür sorgen, daß ihr Fachpersonal regelmäßig daran teilnimmt;
- e) sollen im Zusammenwirken mit den internationalen Fachorganisationen ethische und technische Normen auf den in dieser Empfehlung behandelten Gebieten aufstellen und den Austausch von wissenschaftlichen und fachlichen Informationen fördern, insbesondere über Neuerungen auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung beweglichen Kulturguts.

Dies ist der verbindliche Wortlaut der Empfehlung, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zwanzigsten Tagung in Paris, die am 28. November 1978 für geschlossen erklärt wurde, ordnungsgemäß angenommen worden ist.

Zu Urkund dessen haben ihre Unterschriften angebracht

Der Präsident der Generalkonferenz

Napoleon Leblanc

Der Generaldirektor

Amadou-Mahtar M'Bow

Für die Richtigkeit der Abschrift

Paris, 26. 1. 1979 gez. (Unterschrift) Stellvertretender Direktor, Büro für Internationale Normen und Rechtsfragen, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur